

Tagespflegekind

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

Bewilligungszeitraum

\_\_\_\_\_  
von

\_\_\_\_\_  
bis



# Betreuungsvertrag

## Klassische Kindertagespflege

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Gesetzliche Grundlagen	5
Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII	8
Eingewöhnungsphase	9
Checkliste: Wichtige Informationen und Kontaktdaten	19
Vollmacht: Ärztliche Behandlungen in Eilfällen	21
Medikamentengabe: Anweisung Personensorgeberechtigte	22
Medikamentengabe: Anweisung durch Ärzt*innen	23
Einverständniserklärung: Fotoaufnahmen	24
Einverständniserklärung: Entfernung von Zecken, Fremdkörpern	25
Einwilligungserklärung: Verarbeitung personengebundener Daten	26
Verpflichtung: Verschwiegenheit im Rahmen des Datenschutzes	28
Einverständniserklärung: Abholung durch andere Begleitpersonen	29
Einverständniserklärung: Ausflüge und Spaziergänge	30
Kündigung	31

## Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Sie haben sich entschlossen, als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, oder als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären.

Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einerseits und als Kindertagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und dem Tageselternverein abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, einen Antrag auf Förderung beim Jugendamt zu stellen. Die jeweilige Förderhöhe bzw. der selbst zu tragende Kostenanteil sowie der Antragsweg variieren von Stadt- bzw. Landkreis zu Stadt- bzw. Landkreis. Über die für Ihren Stadt- bzw. Landkreis geltenden Kriterien informiert Sie der Tageselternverein oder das für Sie zuständige Jugendamt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln. Um Ihnen dabei behilflich zu sein, die für Ihre Bedürfnisse angemessenen Regelungen zu finden, sieht der Vertrag an einigen Stellen Regelungsalternativen vor. In diesen Fällen sollten Sie sich jeweils für eine der Alternativen entscheiden.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen, achten Sie dabei aber darauf, dass Änderungen zur Unwirksamkeit der Vertragsklausel führen können. Es kann jedoch mit einem Vertrag nicht allen, in einem Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden. Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Betreuungsverhältnis, bei dem die Kindertagespflegeperson **selbstständig** tätig ist.

Wichtig ist, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von ca. 2 bis 6 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennenlernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während der Betreuung zu unlösbaren Schwierigkeiten kommen sollte, ist beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen.

## Die Nutzung von Vertragsmustern – Haftungsausschluss

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt und unter anwaltlicher Beratung erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typischen Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch anderen Formulierungen wählen.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

PATE e.V.

Kindertagespflege im Ostalbkreis

übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

## Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch, abgekürzt SGB, besteht aus mehreren Büchern. Jedes Buch ist mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet.

Im Achten Teil (SGB VIII) ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten, das die Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe festschreibt.

Die gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf die §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII.

### **SGB VIII § 22 Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **SGB VIII § 23 Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,


3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) vom 10.12.2008

( [BGBl. I S. 2403](#)) m.W.v. 16.12.2008.

#### **SGB VIII §24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1

Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

#### **SGB VIII § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat den Geschäftsbereich Jugend und Familie bzw. PATE e. V. über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kindertagesbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach §4 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß §104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 EUR belegt werden.

## Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII

über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende  
Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung

des Kindes \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

zwischen den

**Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

- im Folgenden als „Eltern“ bezeichnet –

Nachnamen: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_

Tel. gesch.: \_\_\_\_\_

Tel. mobil.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigt ist/sind:       beide Elternteile       nur die Mutter  
    nur der Vater                       sonstige

und der

**Kindertagespflegeperson**

- im Folgenden als „Kindertagespflegeperson“ bezeichnet -

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_

Tel. gesch.: \_\_\_\_\_

Tel. mobil.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) wurde der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt erteilt am \_\_\_\_\_ und ist gültig bis \_\_\_\_\_.

Die Kindertagespflegeperson betreut derzeit

\_\_\_\_\_ eigene minderjährige Kinder      im Alter von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Jahren und  
\_\_\_\_\_ Tagespflegekinder                      im Alter von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Jahren.

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben derzeit \_\_\_\_\_ weitere Personen. In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten:

\_\_\_\_\_



## Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

	Woche 1	A*	Woche 2	A*	Woche 3	A*	Woche 4	A*	Gesamt
Montag	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		
Dienstag	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		
Mittwoch	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		
Donnerstag	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		
Freitag	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		
Samstag	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		
Sonntag	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		

A\* = Anwesenheit der Eltern

Die Eingewöhnung erfolgt i.d.R. nach dem infans Modell, sodass die Anwesenheit der Personensorgeberechtigten an folgenden Tagen notwendig ist: Bitte oben unter A ankreuzen.

Diese Phase dient der angstfreien und ruhigen Eingewöhnung in eine fremde Familie. Die erste Zeit der Eingewöhnung kann sich für manche Kinder schwierig gestalten. Aus diesem Grund sollten Personensorgeberechtigte generell ihrem Kind als Rückzugsmöglichkeit und Schutz zur Verfügung stehen. Außerdem ist das gegenseitige Kennen lernen und der erste intensive Austausch die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit.

Für Kinder bis zum Schuleintritt, die beim Träger der Kindertagespflege, der Landkreisverwaltung des Ostalbkreis angemeldet sind, ist die Eingewöhnung für Eltern bis maximal 50% der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit kostenfrei.

Für Privatzahler-Kinder wird ein Stundensatz von 8,00 Euro pro Stunde / pro Kind empfohlen.

In der Eingewöhnung ist es möglich das Kindertagespflegeverhältnis jederzeit mit einer Frist von \_\_\_\_\_ schriftlich zu kündigen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1 & 2

## § 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die Eltern übergeben der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages, spätestens vor Beginn der Betreuung eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom \_\_\_\_\_
- Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Kindertagespflegeperson noch vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.

***Ohne Vorlage der Bescheinigung kann die Betreuung nicht durchgeführt werden, auch wenn der vereinbarte Betreuungsbeginn vorliegt.***

## § 2 Beantragung der öffentlichen Förderung beim Jugendamt

Da die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern unverzüglich einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Wird der Antrag vom Jugendamt vollständig oder anteilig abgelehnt oder widerrufen oder von den Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Kindertagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.

## § 3 Betreuung

- (1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_
  - Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
  - Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich \_\_\_\_\_
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle (BdB Formular) festgelegt. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten (z.B. wegen Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist der Antrag auf Änderung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Jugendamt zu stellen und die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise sind von den Eltern dort einzureichen, sowie bei PATE zu melden um die Betreuungszeiten gegeben falls neu zu vereinbaren.

- (3) Das Kind wird zu den festgelegten Zeiten in die Wohnung der Kindertagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

## HINWEIS

Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte stimmen die Betreuungszeiten ab. Der durchschnittliche monatliche Betreuungsumfang wird ermittelt. Dieser wird auf dem „Formblatt: Berechnung der Betreuungszeit“ (BdB) festgehalten und durch den Bescheid der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bestätigt. Bei Bezug von Sozialleistungen ist eine Reduzierung des Kostenbeitrags durch den zusätzlichen Antrag nach §90 SGB VIII bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich.

- Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich nicht möglich, sollte dennoch, nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson eine Überschreitung erfolgen, so sind die Personensorgeberechtigten bereit, diese auf Privatbasis mit einem Stundenlohn von mindestens 8,00 Euro zu vergüten. Hierfür erhalten die Eltern eine Rechnung der Kindertagespflegeperson.
- Die vereinbarten Betreuungszeiten sind **gebuchte** Zeiten – Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch Abwesenheit des Tagespflegekinds oder Abholung des Tagespflegekinds **vor** Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit können weder auf andere Tage übertragen werden, noch berechtigen diese zu einer Kürzung des Kostenbeitrags.
- bei einer notwendigen Nachtbetreuung werden vier Stunden vergütet (Nacht 22:00 – 6:00 Uhr)
- Die Auszahlung des kompletten Betreuungsentgeltes erfolgt von Seiten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe jeweils für den laufenden Monat zum Monatsbeginn. Der von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe festgelegte Eigenanteil wird von Seiten der Personensorgeberechtigten direkt an die Wirtschaftliche Jugendhilfe überwiesen (siehe Kostenbescheid). Kommen Personensorgeberechtigte dieser Auflage nicht nach, so wird von Seiten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Übernahme der Betreuungskosten eingestellt.

Dann gilt:

- Personensorgeberechtigte verpflichten sich die vereinbarten Betreuungsstunden mit einem Stundensatz von \_\_\_\_\_ Euro (mindestens 8,00 Euro) auf privater Basis zu vergüten.
- Die Kindertagespflegeperson stellt nach einer Ablösephase zum Wohl des Kindes die Betreuung ein.

## § 4 Betreuungsfreie Tage und unvorhergesehene Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:

### Hinweis

Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Kindertagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.

Wird die Vertretungsregelung durch eine anerkannte qualifizierte Kindertagespflegeperson gewährleistet, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder.

(2) Für die Vertretung der Kindertagespflegeperson gilt folgendes:

---

---

(3) Kann das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Kindertagespflegeperson nicht besuchen, haben die Eltern dies der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Stellt die Kindertagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann **verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen** und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

(5) Unverzüglich ist der Kindertagespflegeperson mitzuteilen, wenn das Kind oder ein Haushaltsangehöriger des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dieses gilt insbesondere für meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz. Für die Wiederzulassung zur Betreuung, wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Einrichtungen verwiesen.

### Hinweise

- Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe nur einmal gewährt.
- Nach § 45 SGB V haben die Eltern für jedes Kind bis zu 12 Jahren gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind (unbezahlte Freistellung), die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können; Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Jahr. Längstens gilt der Anspruch für 25 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende stehen insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu.

## § 5 Betreuungsleistungen

(1) Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Kindertagespflegeperson bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten

Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

- (2) Die Kindertagespflegeperson darf mit dem Kind die alterstypischen Unternehmungen durchführen; sie darf jedoch nicht
- das Kind in ihrem PKW mitnehmen.
  - das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen.
  - mit dem Kind einen Waldspielplatz besuchen.
  - mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen.
  - das Kind selbst Fahrrad fahren lassen.

\_\_\_\_\_

Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt folgendes:

---

---

- (3) Besucht das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Schule, übernimmt die Kindertagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben (z.B. bzgl. Hausaufgaben):

---

---

- (4) Der Betreuungsumfang ergibt sich aus dem Formblatt „Berechnung der Betreuungszeiten“ (BdB) bei PATE e. V.. Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen, die erforderliche Verpflegung. Dabei wird es durch die Kindertagespflegeperson nach Art des Hauses verpflegt, sofern nachfolgend z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist.

---

---

- (5) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und Eltern zu informieren. Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Kindertagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Es erfolgt eine Mitteilung an die Eltern über den jeweiligen Umfang der Maßnahme. Im Übrigen erfolgen die Gabe von Medikamenten sowie die Durchführung von Arztbesuchen durch die Kindertagespflegeperson nur, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert entsprechend vereinbart worden ist.

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z.B. Spreißel und Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

- (6) Um sich für solche Fälle haftungsrechtlich abzusichern, sollte die Kindertagespflegeperson folgende Punkte beachten:

- Es sollten von der Kindertagespflegeperson nur medizinisch notwendige Medikamente, die auch zeitlich nicht von den Eltern verabreicht werden können, gegeben werden.
- Es sollte eine aktuelle schriftliche Verordnung des Arztes mit genauen Vorgaben der Dosierung vorliegen.
- Es sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über die Gabe der speziellen Medikation vorliegen.

Liegen diese Bedingungen vor, müssen noch folgende Punkte beachtet werden:

- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Packungsbeilage vorliegen.
- Das Medikament muss richtig gelagert werden (siehe Packungsbeilage).
- Die Gebrauchshinweise müssen beachtet werden.
- Vor der Verabreichung muss das Verfallsdatum des Medikamentes kontrolliert werden.
- Ordentliche Einweisung in die Medikamentengabe durch die Eltern
- Die Verabreichung des Medikamentes sollte von der Kindertagespflegeperson protokolliert werden
- Die Kindertagespflegeperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente nicht erreichbar für Kinder aufbewahrt werden.

#### (7) Haftungsausschluss

Die Kindertagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten durch – auf Veranlassung und Anweisung der Personensorgeberechtigten verabreichte – Arzneimittel erleidet. Eigenmächtige Medikation durch die Kindertagespflegeperson ist ausdrücklich **nicht** gestattet.

## § 6 Entgelt

- (1) Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Sollte fünf Wochen nach Beginn der regulären Betreuungszeit noch keine Auszahlung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe stattgefunden haben, ist die Kindertagespflegeperson berechtigt ein Abschlagsentgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro von den Erziehungsberechtigten zu fordern. Dieses Entgelt wird nach erfolgter Auszahlung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erstattet.
- (3) Ob und in welchem Umfang bei einem Ausfall einer Kindertagespflegeperson eine finanzierte Vertretungsregelung getroffen ist, ist jeweils vor Ort unterschiedlich geregelt.

- (4) Die Eltern bezahlen der Kindertagespflegeperson pro Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, das monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats einzuzahlen ist auf das Konto der Kindertagespflegeperson bei der

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

- (5) Die Eltern haben der Kindertagespflegeperson auf deren entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten oder werden mitgebracht:

besondere Säuglingsnahrung

Diätetische Lebensmittel

Windeln, Pflegeprodukte

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## § 7 Versicherungspflicht

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird die Aufsichtspflicht während der Betreuung übertragen.

- (2) Haftpflichtversicherung vorhanden:

Personensorgeberechtigte  ja  nein

Kindertagespflegeperson  ja  nein

- (3) Das Kind ist für Unfälle während der festgelegten Betreuungszeit und für Wegeunfälle bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich versichert. Siehe auch §4, Abs.1 (Hinweis).

## § 8 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson arbeiten erziehungspartnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson und Eltern unterrichten sich wechselseitig über alle Vorkommnisse, die für Betreuung des Kindes relevant sein können, dies betrifft auch die Betreuungssituation im Haushalt der Kindertagespflegeperson (z.B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation).
- (3) Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen. Wenn die Eltern der Kindertagespflegeperson eine aktuelle Kopie des

Impfausweises übergeben haben, wird die Kindertagespflegeperson diese nach einem Arztbesuch oder Ähnlichem vorlegen.

### **§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und dem Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Kindertagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren.
- (2) Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen sind für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen insbesondere zum Wohl des Kindes die dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden müssen um die Voraussetzungen nach §§ 22 ff. SGB VIII erfüllen zu können, Angaben bei anderen Behörden (z.B. Finanzämtern). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.  
Ausgenommen sind ebenfalls Angaben und Auskünfte gegenüber dem Tageselternverein PATE e.V. über das Betreuungsverhältnis.
- (3) Mit dem Betreuungsvertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson personenbezogene Daten, diese werden nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag verarbeiten oder von ihr zur Verarbeitung zugelassen. Zum Umgang mit diesen Daten siehe anliegende Erklärungen bzw. Anlagen 8.

### **§ 10 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern**

- (1) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Kindertagespflegevertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungs- und Änderungsverträge.
- (2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

### **§ 11 Leistungspflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.



(2) Die Eltern stellen der Kindertagespflegeperson die nachfolgend angekreuzten Gegenstände zur Verfügung:

- Kinderwagen
- Kinder-/Reisebett
- Hochstuhl
- Autositz
- Fahrradhelm
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## § 12 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform mit Aufführung des letzten Betreuungstages unter Berücksichtigung des noch zustehenden Urlaubs und Unterschrift von Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte (siehe Anlage 5).
- (2) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Kindertagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt, jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1 & 2



## Checkliste wichtiger Informationen und Kontaktdaten

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Erreichbarkeit der Eltern in Notfällen: \_\_\_\_\_

Erstmaßnahmen bei Notfällen: \_\_\_\_\_

**Sind die Eltern / Sorgeberechtigten nicht erreichbar,  
sollen folgende Personen informiert werden:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Hausarzt:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Zahnarzt:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Folgende Kulturspezifische bzw. religiöse Aspekte im Hinblick auf das Essensangebot bitte beachten:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Folgende Allergien und Erkrankungen sind zum jetzigen Zeitpunkt bekannt:**

(Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten. Reicht der Platz nicht aus, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.)

- Allergien/Unverträglichkeiten:  Glutenhaltige Getreide, bitte entsprechend kennzeichnen oder ergänzen:  
Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon,  
\_\_\_\_\_
- Eier
- Fische: \_\_\_\_\_
- Erdnüsse
- Soja
- Milch / Laktose, \_\_\_\_\_
- Schalenfrüchte, Nüsse, bitte angeben: \_\_\_\_\_
- Sesam
- Sellerie
- Senf
- Weiteres: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Notfallplan wurde Kindertagespflegeperson übergeben ja  nein

Notfallnummer: \_\_\_\_\_

- Diabetes: \_\_\_\_\_
- chronische Erkrankung: \_\_\_\_\_
- Behinderung: \_\_\_\_\_
- Epilepsie: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Sonstige Besonderheiten, die beim Essen und Trinken zu beachten sind:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



## Vollmacht für ärztliche Behandlungen in Eilfällen

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname Personensorgeberechtigte\*r 1

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname Personensorgeberechtigter\*r 2

wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

als Personensorgeberechtigte des Kindes / der Kinder

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Das Kind /die Kinder ist/sind versichert bei:

Krankenkasse (Ort): \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname der Kindertagespflegeperson

wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung bzw. sämtliche im wohlverstandenen Interesse des Kindes / der Kinder erforderlichen Handlungen zu veranlassen oder vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2



# Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

## Ermächtigung durch Personensorgeberechtigte

Name und Vorname des Kindes \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

ggf. behandelnder Arzt: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### Folgendes Medikament muss zu den genannten Tageszeiten verabreicht werden:

Name des Medikamentes	Einnahmezeit (Uhrzeit/Tageszeit)	Dosierung	Dauer der Behandlung	Bemerkung

### Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ggf. ankreuzen:

- eine aktuelle schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes liegt vor
- eine aktuelle schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes liegt nicht vor

Ich/Wir entbinde/n die Kindertagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung für eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/Verabreichung der Medikamente auftreten.

Die Medikamentengabe erfolgt mit meinem/unserem Einverständnis und nach meiner/unserer Anweisung, daher trage/n ich/wir die alleinige Verantwortung für evtl. daraus resultierende Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2



## Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

### Anweisung durch den Arzt

Name und Vorname des Kindes \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 ggf. behandelnder Arzt: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Telefonnummer: \_\_\_\_\_

**Folgendes Medikament muss zu den genannten Tageszeiten verabreicht werden:**

Name des Medikamentes	Einnahmezeit (Uhrzeit/Tageszeit)	Dosierung	Dauer der Behandlung	Bemerkung

**Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift, Stempel der/des behandelnden Ärztin/Arztes

Ich/Wir entbinde/n die Kindertagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung für eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/Verabreichung der Medikamente auftreten.

Die Medikamentengabe erfolgt mit meinem/unserem Einverständnis und nach meiner/unserer Anweisung, daher trage/n ich/wir die alleinige Verantwortung für evtl. daraus resultierende Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung.

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift  
 Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
 Unterschriften  
 Personensorgeberechtigte 1&2

## Einverständniserklärung für Fotoaufnahmen

---

 Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos vom Tagespflegekind machen.

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos vom Tagespflegekind machen, dass in der Gruppe mit anderen Kindern abgebildet ist.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden. (Portfolios, Fotobücher etc.)

Einer weiteren Veröffentlichung in z.B.

Konzeption	stimme ich zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
Homepage	stimme ich zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
Flyer	stimme ich zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden:

stimme ich zu  stimme ich nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone an die eigenen Eltern verschickt werden:

stimme ich zu  stimme ich nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone an die Eltern der Gruppe verschickt werden

stimme ich zu  stimme ich nicht zu

Besonderen Vereinbarungen:

---



---

Ich bin/wir sind nicht damit einverstanden.

Falls keine Einwilligung erteilt wird, sichert die Kindertagespflegeperson zu, dass keine Aufnahmen vom Tagespflegekind gemacht werden.

---

 Ort

---

 Datum

---

 Unterschrift  
 Kindertagespflegeperson  
 Stand 08/2020

---

 Unterschriften  
 Personensorgeberechtigte 1&2





## Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken und Fremdkörpern

\_\_\_\_\_  
**Name und Vorname des Kindes**

\_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum**

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z.B. Spreißel und Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern:

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt

a) Zecken

b) Fremdkörper, wie Spreißel, Dornen oder ähnliches zu entfernen.

Gesonderte Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weitere Informationen der Unfallversicherung zum Thema „Zecken“ unter folgendem Link:

<http://bvnw.de/wp-content/uploads/2011/02/Info-Zecken-fu%CC%88r-KiTas.pdf>

Artikel aus: [www.meinekitaclub.de](http://www.meinekitaclub.de)

[http://www.avr-emags.de/emags/Meine\\_Kita/Meine\\_Kita\\_02\\_2015/#/40](http://www.avr-emags.de/emags/Meine_Kita/Meine_Kita_02_2015/#/40)

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2



## Einverständniserklärung für die Verarbeitung von personengebundenen Daten

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO von uns und von unserem Kind im Rahmen der Betreuung bei der Kindertagespflegeperson

---

Name und Vorname

erstellt, elektronisch speichert und für die Erfüllung des Betreuungsvertrages verwendet werden.

---

Name und Vorname des Kindes

---

Straße

---

PLZ, Ort

Im Rahmen der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten willigen wir in die nachfolgenden Nutzungen ein.

Es werden folgende Daten gemäß §§ 13 DSGVO erhoben:

Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes, ggf. Angaben zu Geschwisterkindern, Gesundheitsdaten soweit für die Betreuung erforderlich

(sollten weiter Daten erhoben werden müssen diese benannt werden, siehe Rückseite)

### **1. Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie Art, Zweck, Verwendung und Löschung der personenbezogenen Daten**

Ich, die Kindertagespflegeperson

---

(Name und Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail der Kindertagespflegeperson)

erhebe Ihre Daten, bzw. die Daten Ihres Kindes zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, sowie zum Austausch mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ggf. dem Verein) zur Erfüllung der Angaben im Rahmen des SGB VIII erforderlichen Daten, dieses beruht auf Art. 6 Abs. 1 a, § 8 Abs. 1 DSGVO.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Mindestens setzt dies den Ablauf gesetzlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflicht voraus.

## 2. Weitergabe der Daten an Dritte

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO für die Abwicklung des Vertrags mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an mit der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weitergegeben. Hierzu gehören z. B. der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der Verein PATE, dritte Eltern und Tagespflegekinder im Rahmen der Entwicklungsberichte, Steuer- und Rechtsberatungen.



## 3. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Zukunft zu widerrufen. Sie sind berechtigt, Auskunft bei mir über die von Ihnen, bzw. Ihrem Kind gespeicherten Daten zu beantragen. Sie dürfen bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten fordern. Gleichzeitig haben Sie ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung sowie eine Beschränkung auf die Datenübertragung.

Sie haben außerdem ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

Hausanschrift:	Postanschrift:
Königstrasse 10 a	Postfach 10 29 32
70173 Stuttgart	70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0	
FAX: 0711/615541-15	

### Weitere Daten, die erhoben werden:

---

---

### Für gemeinsam Personensorgeberechtigte

---

Name und Vorname Personensorgeberechtigte 1

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte 1

---

Name und Vorname Personensorgeberechtigte 2

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte 2

### Für alleinig Personensorgeberechtigte:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung des oben genannten minderjährigen Kindes berechtigt bin:

---

Name und Vorname der/des Personensorgeberechtigten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten



## Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Rahmen des Datenschutzes – pro begleitende Bezugsperson / Elternteil auszufüllen

Frau / Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, über alle im Rahmen der

Eingewöhnung des Kindes \_\_\_\_\_

bei der Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_

**bzw.** im TigeR-Projekt \_\_\_\_\_

bekannt gewordene Tatsachen und Gegebenheiten dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Angehörigen und besteht nach Beendigung des  
Betreuungsverhältnisses des o.g. Kindes unbegrenzt fort.

Ein Verstoß gegen den Datenschutz kann ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ich habe die Richtlinien zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2



## Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen

Wir erklären, dass unser Kind

---

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

---

Anschrift

Telefon

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der vereinbarten Betreuung durch die Kindertagespflegeperson abgeholt werden kann:

---

Name und Vorname

---

Name und Vorname

---

Name und Vorname

---

Name und Vorname

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

---

Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2



## Einverständniserklärung bezüglich Ausflügen und Spaziergängen

---

**Name und Vorname des Kindes**

**Geburtsdatum**

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson

---

Name und Vorname

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson mit Familienangehörigen wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Kindertagespflegepersonen, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift  
Kindertagespflegeperson

---

Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2



## Kündigung

- WJH Aalen** Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen
- WJH Schwäbisch Gmünd** Haußmannstr. 29 73525 Schwäbisch Gmünd
- WJH Ellwangen** Sebastiansgraben 34 73479 Ellwangen
- PATE e.V.** Bahnhofstr. 64 73430 Aalen
- PATE e.V.** c/o Landratsamt Ostalbkreis Haußmannstraße 29 73525 Schwäbisch Gmünd

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname Personensorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

**Kündigung der Kindertagespflege mit Ablauf des** \_\_\_\_\_

**von** \_\_\_\_\_

Name und Vorname sowie Geburtsdatum des Kindes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich das Kindertagespflegeverhältnis des oben genannten Kindes unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen betreuungsfreien Zeit.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Personensorgeberechtigte 1&2

\_\_\_\_\_  
Unterschrift PATE e.V.



**PATE e.V.**  
**Kindertagespflege im Ostalbkreis**  
**info@pate-ev.de**  
**www.pate-ev.de**

**Hauptgeschäftsstelle Aalen**

Bahnhofstraße 64  
73430 Aalen  
Telefon 07361 52 65 90  
Fax 07361 52 64 45

Montag, Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

**Beratungsstelle Schwäbisch Gmünd**

**Büro:**

Lessingstraße 3  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Telefon 07171 40 40 400  
Fax 07171 40 40 405

Montag, Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

**Postanschrift:**

PATE e.V.  
c/o Landratsamt Ostalbkreis  
Haußmannstraße 29  
73525 Schwäbisch Gmünd

**Sowie persönlich vereinbarte Termine**